

Haushaltssatzung der Gemeinde Schkopau für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde Schkopau die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 22.03.2022 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Schkopau voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	29.295.100 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	28.907.100 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	28.462.600 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	27.254.600 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.453.200 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.529.200 Euro
e) dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	25.400 Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 300 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 380 v. H. |

- | | |
|----------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer auf | 380 v. H. |
|----------------------|-----------|

§ 6

Es gelten die Festlegungen der Budgetierungsrichtlinie.

Ergänzend dazu gelten die folgenden Festlegungen:

1. Die Genehmigung für über-/ außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen erfolgt
bis 5.000 Euro durch den Bürgermeister
bis 50.000 Euro durch den Haupt- und Vergabeausschuss
ab 50.000 Euro durch den Gemeinderat gemäß Hauptsatzung.
2. Erheblichkeitsgrenze für Investitionen nach § 11 Abs. 2 KomHVO
Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Erheblichkeitsgrenze von 200.000 Euro festgelegt. Unter dieser Grenze gelten Investitionen als geringfügig und es bedarf keinen Wirtschaftsvergleich und keine Folgenkostenberechnung.
3. Erheblichkeitsgrenze für Investitionen nach § 103 Abs. 3 Nr. 1 KVG
Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Erheblichkeitsgrenze von 500.000 Euro festgelegt. Unter dieser Grenze gelten Investitionen als geringfügig und es bedarf keines Erlasses einer Nachtragshaushaltssatzung.

Schkopau, den

Torsten Ringling
Bürgermeister